



G 7/13 vom 11. Mai 2017

Gutachterin: Dorette Nickel

Zur Frage des Kostenträgers bei Therapieweisungen gem. § 68b Abs. 2 Satz 2 StGB

1. Kosten, die nach der Aussetzung der weiteren Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel (§ 63 StGB) zur Bewährung aufgrund der Befolgung einer Therapieweisung im Rahmen der Führungsaufsicht gem. § 68b Abs. 2 Satz 2 StGB entstehen, sind grundsätzlich entweder vom Verurteilten selbst oder vom Sozialleistungsträger zu tragen, soweit ein Leistungsanspruch des Verurteilten gegen diesen besteht.

2. Ein Anspruch des Verurteilten auf Übernahme der mit der Erfüllung einer Therapieweisung verbundenen Kosten durch die Staatskasse setzt voraus, dass er die Mittel weder selbst aufbringen kann, noch ein anderer Kostenträger dafür aufkommt.

3. Bundesrechtlich besteht auch dann kein Anspruch des Sozialhilfeträgers gegenüber der Staatskasse auf Erstattung der Kosten, die er für die Unterbringung eines leistungsberechtigten Verurteilten in einem Wohnheim für psychisch kranke Menschen aufgewendet hat, wenn der Leistungsberechtigte durch die Inanspruchnahme der Eingliederungshilfeleistung einer Therapieweisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 StGB nachkommt.

1. Das Gutachten nimmt Stellung zu der Frage, ob ein Sozialhilfeträger Kostenerstattung für die stationäre Unterbringung eines unter Führungsaufsicht stehenden Verurteilten in einem Wohnheim für psychisch kranke Menschen von Seiten der Justiz verlangen kann, wenn der Verurteilte mit der Wohnsitznahme in dem Wohnheim einer Weisung der Strafvollstreckungskammer nachkommt.

Hintergrund der Anfrage ist, dass der Sozialhilfeträger, der zur Leistung gegenüber der unter Führungsaufsicht stehenden Person verurteilt worden ist, der Ansicht ist, mit der Leistung eine Aufgabe der Justiz zu übernehmen. Der Leistungsberechtigte war zuvor – infolge der Begehung erheblicher Sexualdelikte – aufgrund strafrichterlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht. Nachdem der Verurteilte bereits für mehr als zwei Jahre im Rahmen einer Dauerbeurlaubung in dem Wohnheim für psychisch kranke Menschen betreut wurde, hat die Strafvollstreckungskammer die weitere Vollstreckung der Unterbringung des Verurteilten (nach 20 Jahren) zur Bewährung ausgesetzt. In dem Aussetzungsbeschluss hat sie den Verurteilten angewiesen, für die Dauer der Führungsaufsicht von fünf Jahren seinen Wohnsitz in dem genannten Wohnheim zu nehmen und den Weisungen der dortigen Betreuer und Therapeuten strikt Folge zu leisten. Sie hat den Verurteilten darüber hinaus der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt sowie weitere Weisungen erteilt. Der Aufenthalt in dem Wohnheim ermöglicht dem Verurteilten gegenüber der andernfalls notwendigen Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik erweiterte Teilhabemöglichkeiten, in den krankheitsbedingt bestehenden Grenzen eine gewisse Integration in eine Gemeinschaft

und im begrenzten Umfang auch Kontakt mit nicht behinderten Menschen. Der Sozialhilfeträger ist der Ansicht, dass die „Bewährungsaufgaben“ Präventions- und Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung einer Straftat darstellen. Es handele sich dem Grunde nach um das weitere Verbüßen einer Straftat mit Wechsel der Örtlichkeit unter weiterer strenger Reglementierung. Eigentlich fehle es, an einer für den Leistungsberechtigten geeigneten Unterbringungsform, nämlich eine Einrichtung für Verurteilte aus der Forensik mit bestehenden Behinderungen.

2. Der Deutsche Verein erstellt satzungsgemäß Gutachten zu allgemeinen Grundsatzfragen des Sozialrechts, ohne zur Bearbeitung von Einzelfällen Stellung zu nehmen. Nach Maßgabe dieser Grundsätze beschränkt sich die Beantwortung der Gutachtenanfrage auf die ihr zugrunde liegenden allgemeinen sozialrechtlichen Fragen bzw. damit verbundenen strafrechtlichen Problemstellungen. Es bleibt dem anfragenden Mitglied überlassen, aus dem Gutachten Rückschlüsse für die Bearbeitung von Einzelfällen zu ziehen.

3. Wird die weitere Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) zur Bewährung ausgesetzt, so kann das Gericht für die Dauer der Führungsaufsicht (§§ 68 ff. StGB) gem. § 68b StGB Weisungen erteilen. Zu diesen Weisungen gehört nach § 68b Abs. 2 Satz 2 StGB auch die Anweisung durch das Gericht, sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (Therapieweisung).

Gemäß § 68b Abs. 2 Satz 3 StGB kann die Betreuung und Behandlung durch eine forensische Ambulanz erfolgen (sog. Nachsorgeweisung). Mit der Nennung forensischer Ambulanzen wollte der Gesetzgeber einen Impuls für den Auf- und Ausbau entsprechender auf die Therapie von Straftäterinnen und Straftätern spezialisierter Einrichtungen in den Ländern geben, da er diese für die Nachsorge insbesondere von Sexualstraftätern für besonders geeignet hält. Von einer Verpflichtung zur Schaffung forensischer Ambulanzen bzw. einer Pflicht bestehender Ambulanzen zur Aufnahme bestimmter Straftäter hat der Gesetzgeber jedoch Abstand genommen. Bestehenden Ambulanzen müsse es überlassen bleiben, zu prüfen, ob ihr Behandlungskonzept für bestimmte Straftäterinnen und Straftäter geeignet seien und ihre Behandlungskapazitäten ausreichen. Bevor das Gericht eine Weisung erteile, sich in einer forensischen Ambulanz behandeln zu lassen, werde es daher klären müssen, ob die Einrichtung bereit ist, die Behandlung zu übernehmen.¹ Ist sie es nicht, etwa weil sie kein für den besonderen Bedarf des bzw. der Verurteilten passendes Therapieangebot vorhält, kann sich demnach eine Therapieweisung auf andere Einrichtungen bzw. auf eine Therapie durch niedergelassene Psychotherapeutinnen und -therapeuten beziehen.

In der vorliegenden Fallkonstellation bezieht sich die Therapieweisung nicht auf die Nachsorge in einer forensischen Ambulanz, sondern auf die Therapie und Betreuung in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe und ist mit der Weisung verbunden worden, in der Einrichtung Wohnsitz zu nehmen. Diese Form der stationären Therapie bzw. Betreuung in einem Wohnheim für behinderte Menschen im Anschluss an den Maßregelvollzug ist im Gesetz nicht gesondert erwähnt. Insofern gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass es der Gesetzgeber als Aufgabe der Länder ansieht, entsprechende Wohnheime für aus dem Maßregelvollzug entlassene psychisch kranke Menschen zu schaffen (s.u. 21.).

¹ Vgl. BT-Drucks. 16/1993, S. 20.

4. Es besteht keine Anordnungscompetenz der Strafvollstreckungskammer gegenüber dem Träger einer solchen Therapieeinrichtung. Bevor sie eine Therapieweisung – insbesondere wenn diese wie vorliegend mit einer Wohnsitznahme in der Einrichtung verbunden ist – erlässt, ist daher die Frage der Aufnahmebereitschaft der Einrichtung zu klären. Hat der Verurteilte einen Anspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger auf Behandlung und Betreuung in der Einrichtung und macht er diesen geltend, so besteht ggf. eine Aufnahmeverpflichtung gegenüber dem leistungsberechtigten Verurteilten. In der vorliegenden Fallkonstellation besteht ein Anspruch des Verurteilten auf Eingliederungshilfe gem. §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 7 SGB IX gegen den Sozialhilfeträger.²

5. Eine Therapieweisung kann nicht vollstreckt werden. Im Gegensatz zu Weisungen nach § 68b Abs. 1 StGB sind die Weisungen nach Absatz 2 auch nicht strafbewehrt. Verstöße werden nicht nach § 145a StGB sanktioniert.³ Ein beharrlicher und gröblicher Verstoß gegen die Weisung kann jedoch zum Widerruf der Aussetzung führen (§ 67g Abs. 1 Nr. 2 StGB).

6. Die Therapieweisung, insbesondere wenn sie wie in der vorliegenden Fallkonstellation mit der Wohnsitznahme in einer Einrichtung verbunden ist, stellt einen erheblichen Eingriff in das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht dar und setzt daher eine strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit voraus.⁴ Das heißt die Weisung muss zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich sein.⁵ Auf die Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit und Sinnhaftigkeit von Therapieweisungen soll hier nicht näher eingegangen werden.⁶

Gemäß § 68b Abs. 2 Satz 4 StGB gilt § 56c Abs. 3 StGB entsprechend. Nach § 56c Abs. 3 Nr. 2 StGB darf die Weisung, in einem geeigneten Heim oder einer geeigneten Anstalt Aufenthalt zu nehmen, nur mit Einwilligung des Verurteilten erteilt werden. In der vorliegenden Fallkonstellation ist daher davon auszugehen, dass sich der Verurteilte im Vorfeld der Aussetzung der Maßregel mit der Unterbringung in dem Wohnheim bzw. seiner stationären Behandlung einverstanden erklärt hat.

7. Die Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) zur Bewährung richtet sich nach § 67d Abs. 2 StGB. Danach setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist,⁷ dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Bedingung für eine Aussetzung der

² Vgl. SG Altenburg, Urteil vom 30. April 2013, S 21 SO 2014/12.

³ Vgl. Kilian, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller, Anwaltskommentar StGB, 2. Aufl. 2015, § 68b Rdnr. 23.

⁴ Das OLG Celle hat eine Weisung, Aufenthalt in einer geschlossenen Einrichtung zu nehmen, für gesetzwidrig erklärt, da mit dieser faktisch die Aussetzung der Maßregel umgangen wird. Es hat dabei auch Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Weisung geäußert, den Wohn- und Aufenthaltsort in einer offenen Station eines psychiatrischen Krankenhauses zu nehmen (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 30. September 2010, 2 Ws 334/10 m.w.N.).

⁵ Vgl. BT-Drucks. 16/1993, S. 19 unter Hinweis auf BVerfG 65, 1, 44 und 84, 239, 280.

⁶ Vgl. Schneider, in: Laufhütte u.a., StGB Leipziger Kommentar, 12. Aufl. 2007, § 68b Rdnr. 41; Groß, in: Münchner Kommentar, StGB, 3. Aufl. 2016, § 68b Rdnr. 27.

⁷ Zu den Folgen des Wegfalls der Erprobungsklausel durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten aus dem Jahr 1998 vgl. Schnoor/Keiper/Schütt/Karanedialkova/Fegert/Schläpke, Entlassung aus dem Maßregelvollzug, in: Fegert/Schläpke (Hrsg.), Maßregelvollzug zwischen Kostendruck und Qualitätsanforderungen, 2010, S. 153.

Vollstreckung ist demnach eine günstige Legalprognose.⁸ Allein der Umstand, dass eine Einrichtung des Maßregelvollzugs nach § 63 StGB nicht in der Lage ist, auf die besonderen Bedarfe behinderter Straftäter einzugehen (s.o. 1.), begründet in keinem Fall die Aussetzung der Maßregel zur Bewährung.

8. Der Gesetzgeber hat im vergangenen Jahr darauf reagiert, dass die Dauer der Unterbringung in Einrichtungen des Maßregelvollzugs gem. § 63 StGB in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen ist, ohne dass es konkrete Belege für einen parallelen Anstieg der Gefährlichkeit der Unterbrachten gäbe. Hinzu kommt, dass bei aus der Unterbringung nach § 63 StGB entlassenen Personen vergleichsweise niedrige Rückfallraten festzustellen sind. Die Freiheit der Person darf jedoch nur aus besonders gewichtigen Gründen und unter strengen formellen Gewährleistungen eingeschränkt werden. Das ergibt sich aus Art. 2 Abs. 2 und 104 Abs. 1 GG. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus darf nicht angeordnet werden bzw. ihre Vollstreckung nicht fortauern, wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen und zu erwartenden Taten sowie zum Grad der von ihm ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht. Je länger der Freiheitsentzug andauert, umso strenger sind die Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzugs.⁹ Bei behinderten Menschen sind zudem die Bedingungen zu beachten, die nach Art. 14 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 UN-BRK für die Zulässigkeit von Freiheitsentziehungen erfüllt sein müssen.¹⁰ Intention der Reform des Maßregelrechts war es, bei der Unterbringung nach § 63 StGB dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stärker Rechnung zu tragen und unverhältnismäßig lange Unterbringungen besser zu vermeiden.¹¹

In Bezug auf die für die Aussetzung vorausgesetzte günstige Legalprognose hat der Gesetzgeber durch Einfügen des Wortes „erheblichen“ in § 67d Abs. 2 Satz 1 StGB klargestellt, dass das Gericht nicht von einer zukünftigen Straffreiheit des Verurteilten ausgehen muss, um die Vollstreckung der Maßregel auszusetzen, sondern dass es ausreicht, wenn keine erheblichen Straftaten mehr zu erwarten sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrscht Anordnung und Fortdauer der Unterbringung nach § 63 StGB. Die gebotene Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch des Einzelnen und den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit hat die von dem Täter ausgehenden Gefahren zur Schwere des mit der Maßregel verbundenen Eingriffs ins Verhältnis zu setzen.¹² Die Unterbringung ist demnach nur so lange zu vollstrecken, wie nach diesem Maßstab der Zweck der Maßregel dies unabweisbar erfordert und zu seiner Erreichung den Unterbrachten weniger belastende Maßnahmen nicht genügen.¹³ Zu berücksichtigen sind dabei auch das Vollzugsverhalten und die seit der Anordnung der Maßregel veränderten Umstände, die für die künftige Entwicklung bestimmend sind.¹⁴

9. Bevor im Folgenden auf die Frage der Kostentragung eingegangen wird, ist bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass es sich bei der (stationären) Therapie eines Verurteilten nach Aussetzung der Vollstreckung einer Maßregel gem. § 63 StGB zur Bewährung – entgegen der Auffassung des Sozialhilfeträgers – auch dann nicht „um das weitere Verbüßen einer Straftat“ bzw. die weitere Vollstreckung der Maßregel handelt,¹⁵ wenn die

8 Vgl. dazu Braasch, in: Dölling/Duttger/König/Rössner, Gesamtes Strafrecht, 4. Aufl. 2017, StGB, § 67d Rdnr. 7.

9 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 1985, 2 BvR 1150/80 und 1504/82.

10 Vgl. BT-Drucks. 18/7244, S. 14.

11 Vgl. BT-Drucks. 18/7244, S. 10.

12 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Januar 2015, 2 BvR 2049/13 und 2 BvR 2445/14.

13 Vgl. Braasch, a.a.O., § 67d Rdnr. 9.

14 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Januar 2015, a.a.O.

15 Bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB handelt es sich nicht um das Verbüßen einer Straftat. Es handelt sich um eine Maßregel der Besserung und Sicherung. Sie dient der

Inanspruchnahme der Therapie durch Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht nach § 68b StGB gesichert wird. Eine günstige Legalprognose setzt nicht voraus, dass zu erwarten ist, dass der Verurteilte in absehbarer Zeit ohne ambulante oder stationäre Therapie auskommen wird. Es genügt, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Verurteilte zukünftig keine erheblichen Straftaten mehr begehen wird, auch wenn es dafür der Sicherstellung einer therapeutischen Betreuung bedarf.

Die Führungsaufsicht stellt zwar ebenfalls eine Maßregel der Besserung und Sicherung dar (vgl. § 61 Nr. 4 StGB). Die Befolgung einer Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht stellt aber keine Vollstreckung dieser Maßregel bzw. der Führungsweisung dar (s.o. 5.). Die Melde- und Therapieauflage soll auch nicht die begangene Straftat ahnden, sondern dem Verurteilten für zukünftiges straffreies Leben Hilfestellung geben. Daneben bzw. dadurch dient sie auch dem Schutz der Allgemeinheit.¹⁶

10. Die Frage, wer die Kosten einer Therapie zu tragen hat, wenn der Verurteilte einer Therapieweisung nachkommt, lässt sich den straf(vollstreckungs)rechtlichen Regelungen nicht entnehmen. Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) greift in diesen Fällen unter keinen erkennbaren Umständen.¹⁷ Es liegt schon keine Heranziehung der Therapieeinrichtung durch die Strafvollstreckungskammer i.S.d. § 1 Abs. 1 JVEG vor.¹⁸

11. Bezogen auf das „Innenverhältnis“ von Staatskasse und Verurteiltem ist zwar geregelt, wer die Kosten des Strafverfahrens (vgl. § 465 StPO), einschließlich der Strafvollstreckung (vgl. § 464a StPO) zu tragen hat. Nach §§ 50, 138 StVollzG (Bund) war das Entstehen des Verurteilten für die Kosten der Unterbringung nach § 63 StGB begrenzt, insbesondere wenn dadurch seine Wiedereingliederung gefährdet wurde. Diese Regelung gilt in vielen Ländern weiter fort.¹⁹ Die nach der Aussetzung einer freiheitsentziehenden Maßregel zur Bewährung entstehenden Kosten sind davon jedoch nicht umfasst.²⁰ Da es sich bei der Therapie ebenso wenig um eine Vollstreckung der Führungsaufsicht handelt (s.o. 9.), scheidet auch insofern ein Rückgriff auf § 464a StPO aus.²¹ § 68b Abs. 2 Satz 2 und 3 StGB enthält keine Regelung der Übernahme der Kosten im Rahmen der Führungsaufsicht.²² Inwieweit der Verurteilte oder die Staatskasse für diese Kosten aufzukommen hat, ist in der Rechtsprechung umstritten.

12. Die Auffassung des OLG Dresden, dass Kosten, die aufgrund führungsaufsichtsrechtlicher Weisungen zur Lebensführung des Verurteilten entstehen, grundsätzlich die Staatskasse zu tragen habe, da hierbei der polizeiliche Präventionsaspekt im Vordergrund stehe,²³ ist überwiegend auf Ablehnung gestoßen. Nach der überzeugenden Auffassung des OLG Jena lässt sich eine solche Kostentragungspflicht nicht damit begründen, dass die Weisungen der Gefahrenabwehr dienen. Zum einen kenne

Therapie des Untergebrachten und dem Schutz der Bevölkerung vor von dem Verurteilten ausgehenden Gefahren.

16 Vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 23. März 2009, 1 Ws 94/09.

17 Vgl. OLG Jena, Beschluss vom 16. Mai 2011, 1 Ws 74/11, das in Bezug auf Alkohol- und Drogenkontrollen entsprechend einer Weisung nach § 68b StGB ausnahmsweise einen Vergütungsanspruch der Laborärzte nach § 7 JVEG bejaht, da das Gericht im Vorfeld des Screenings die Kostenübernahme zugesagt hatte.

18 Vgl. OLG Bremen, Beschluss vom 17. September 2010, Ws 96/10.

19 Vgl. Volckart/Grünebaum, Maßregelvollzug, 8. Aufl. 2015, S. 310 ff.

20 Vgl. OLG Jena, Beschluss vom 16. Mai 2011, a.a.O..

21 Vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 23. März 2009, a.a.O..

22 Vgl. OLG Bremen, Beschluss vom 17. September 2010, a.a.O..

23 Vgl. OLG Dresden Beschluss vom 27. Mai 2008, 2 Ws 256/08 zu den Kosten eines Drogenscreenings.

das Gefahrenabwehrrecht die Kostentragungspflicht des Störers als Veranlasser einer polizeilichen bzw. ordnungsrechtlichen Maßnahme, zum anderen würden die erteilten Weisungen nicht ausschließlich der Gefahrenabwehr dienen, sondern in erster Linie der Unterstützung des Verurteilten in seinem Bemühen, in Zukunft straffrei zu leben.²⁴ Das OLG Dresden hat zudem herausgestellt, dass im Bereich der Führungsaufsicht nach § 68f StGB der kriminalpräventive Aspekt überwiege, ohne dass der Betreffende bereits „Störer“ im Sinne des polizeirechtlichen Gefahrenabwehrrechts sei. Die Kostentragungspflicht richte sich nach dem allgemeinen Verursacherprinzip.²⁵ Demnach sind die Kosten grundsätzlich von dem Verurteilten als Veranlasser zu tragen.²⁶

Belastet die mit der Weisung verbundene Kostentragungspflicht den Verurteilten jedoch in unzumutbarer Weise, übersteigen sie seine finanzielle Leistungsfähigkeit und kommen auch keine anderen Kostenträger in Betracht, so darf die Strafvollstreckungskammer entweder die Weisung nicht erteilen bzw. hat sie die Weisung aufzuheben oder sie hat zu bestimmen, dass die Kosten ausnahmsweise von der Staatskasse zu tragen sind.²⁷ Das folgt aus dem Übermaßverbot, das bezogen auf Weisungen durch § 68b Abs. 3 StGB konkretisiert wird. Danach dürfen bei der Erteilung führungsaufsichtsrechtlicher Weisungen an die Lebensführung der verurteilten Person keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.²⁸ Die Kosten sind von der Staatskasse zu übernehmen, wenn ohne die Erteilung der Weisung eine Aussetzung der Strafe bzw. der Maßregel zur Bewährung nicht verantwortet werden kann. So hat etwa das OLG Karlsruhe einen Anspruch eines Verurteilten auf Übernahme der notwendigen Kosten einer Therapie in einer forensischen Ambulanz bejaht, dessen vorzeitige Entlassung aus der Haft ohne die Sicherung der Behandlung nicht hätte erfolgen können.²⁹ Das OLG Bremen hatte zuvor in einer vergleichbaren Fallkonstellation die Kostentragung durch die Staatskasse nur deswegen abgelehnt, weil der Verurteilte seinen Mitwirkungspflichten im sozialrechtlichen Verfahren (vgl. § 66 SGB I) nicht nachgekommen war.³⁰

Ein Anspruch des Verurteilten auf Übernahme der mit der Erfüllung einer Therapieweisung verbundenen Kosten durch die Staatskasse setzt demnach voraus, dass er die Mittel weder selbst aufbringen kann, noch ein anderer Kostenträger dafür aufkommt.³¹ In der Regel werden die Therapiekosten von den Krankenkassen getragen.³²

13. Ob der Sozialhilfeträger, wenn er aufgrund seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung von Eingliederungshilfe die Therapiekosten eines Verurteilten übernommen hat,

24 Vgl. OLG Jena, Beschluss vom 16. Mai 2011, a.a.O. m.w.N..

25 Vgl. OLG Dresden, Beschluss vom 2. November 2011, 2 Ws 433/11.

26 Vgl. zum Veranlassungsprinzip bei Therapieweisungen OLG Nürnberg, Beschluss vom 23. März 2009, a.a.O..

27 Vgl. OLG Jena, Beschluss vom 16. Mai 2011, a.a.O., OLG Hamm, Beschluss vom 6. Dezember 2016, 5 Ws 303 und 304/16.

28 Vgl. OLG Jena, Beschluss vom 16. Mai 2011, a.a.O.; OLG Dresden, Beschluss vom 2. November 2011, a.a.O..

29 Vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 20. Mai 2015, 1 Ws 213/14; bezogen auf die Fahrtkosten zur Forensischen Ambulanz ebenso OLG Karlsruhe, Beschluss vom 14. Juli 2016, 1 Ws 150/16 L.

30 Vgl. OLG Bremen, Beschluss vom 17. September 2010, a.a.O..

31 Vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 27. September 2013, 3 Ws 277/13, das die in der Führungsaufsicht entwickelten Grundsätze zur Möglichkeit der Kostenübernahme auf die Staatskasse entsprechend auf Therapieweisungen nach § 56c Abs. 1 StGB anwendet; ebenso in Bezug auf Drogenkontrollen KG, Beschluss 1. Oktober 2013, 2 Ws 476/13; OLG Stuttgart, Beschluss vom 13. August 2012, 4a Ws 33/12.

32 Vgl. Groß, in: Münchener Kommentar, a.a.O., § 56c Rdnr. 38.

einen Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber der Staatskasse hat, ist fraglich. Eine bundesrechtliche Regelung, die einen solchen Kostenerstattungsanspruch im Zusammenhang mit Therapieweisungen nach § 68b Abs. 2 Satz 2 StGB normiert, besteht nicht. Es kommt daher nur der Rückgriff auf allgemeine Ausgleichsregelungen in Betracht.

14. Zunächst könnte an die Überleitung eines Kostenübernahmeanspruchs des Verurteilten auf den Sozialhilfeträger gem. § 93 SGB XII gedacht werden. Hat eine leistungsberechtigte Person einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I des Ersten Buches ist, kann der Träger der Sozialhilfe gem. § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB XII durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht.

15. § 93 SGB XII dient der Verwirklichung des sozialhilferechtlichen Nachrangs (vgl. § 2 SGB XII), wenn dieser nicht durch Sonderregelungen gesichert wird. In Bezug auf den Nachrang gegenüber anderen Sozialleistungsträgern i.S.d. § 12 SGB I, ist die Kostenerstattung in §§ 102 ff. SGB XII, insbesondere § 104 SGB XII, geregelt. Eine Überleitung ist nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB XII ausdrücklich ausgeschlossen.³³ Da es sich bei der Justizkasse nicht um einen Sozialleistungsträger i.S.d. § 12 SGB I handelt, kommt die Überleitung von Ansprüchen eines Verurteilten gegen die Justizkasse grundsätzlich in Betracht.

16. Die Überleitung eines Anspruchs nach § 93 SGB XII setzt voraus, dass der leistungsberechtigte Verurteilte einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Therapie durch die Justizkasse hat. Nach der hier vertretenen Ansicht kommt ein solcher Anspruch des Verurteilten zwar in Betracht, wenn er die Mittel für eine Therapie nicht selber aufbringen kann. Allerdings setzt der Anspruch des Verurteilten gegen die Staatskasse nach überwiegender Ansicht voraus, dass kein anderer Kostenträger vorhanden ist (s.o. 12.). Die Rechtsprechung geht insoweit davon aus, dass andere Kostenträger für die Therapie der Verurteilten in Betracht kommen. Die Frage des Rangverhältnisses hat sie dabei nicht geklärt.

17. Das OLG Dresden ist zwar in einer vergleichbaren Fallkonstellation der Auffassung, die Heimunterbringungskosten seien durch die führungsaufsichtsrechtliche Weisung verursacht worden, entgegengetreten und hält es für naheliegend, dass die Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX abzudecken seien. Die Frage, inwieweit der Subsidiaritätsgedanke im Sozialrecht eingreife, hat es aber explizit offen gelassen.³⁴ Ebenso hat das SG Altenburg zwar den Anspruch des Verurteilten auf Eingliederungshilfe in Form der Übernahme der Kosten für die Wohnung und Betreuung des Verurteilten in dem Wohnheim für psychisch kranke Menschen bejaht, die Frage einer vorrangigen Kostentragungspflicht der Staatskasse jedoch ausdrücklich offen gelassen.³⁵ Das OLG Nürnberg geht zwar im Hinblick auf eine Melde- und Therapieweisung von einer Subsidiarität der Kostentragung durch die Staatskasse aus. In der dortigen Fallkonstellation stand aber laut Prüfung durch die Strafvollstreckungskammer kein anderer Kostenträger zur Verfügung.³⁶ In Bezug auf eine nicht erzwingbare jugendrichterliche Weisung, sich in einem Heim der Jugendhilfe aufzuhalten, hat das OLG Koblenz einen Antrag des Heimträgers auf Kostenerstattung durch die Staatskasse

33 Vgl. H.Schellhorn, in: Schellhorn/Hohm/Schneider, SGB XII, 19. Aufl. 2015, § 93 SGB XII Rdnr. 1 und 3.

34 Vgl. OLG Dresden, Beschluss vom 2. November 2011, 2 Ws 433/11.

35 Vgl. SG Altenburg, Urteil vom 30. April 2013, a.a.O..

36 Vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 23. März 2009, a.a.O..

abgelehnt und entschieden, dass die Kosten – wenn nicht vom Jugendlichen selbst – dann vom Jugendamt oder von Sozialamt zu tragen sind.³⁷

18. Eine vorrangige Pflicht der Staatskasse, die Kosten der Unterbringung und Therapie des Verurteilten in dem Wohnheim zu tragen, könnte aus dem in § 2 Abs. 2 Satz 2 SGB XII niedergelegten sozialhilferechtlichen Nachranggrundsatz folgen. Danach dürfen auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer nicht deshalb versagt werden, weil nach dem Recht der Sozialhilfe entsprechende Leistungen vorgesehen sind. Ob § 2 SGB XII nur bei der Gesetzesanwendung eingreift oder auch den Gesetzgeber zur Berücksichtigung des Nachrangs der Sozialhilfe verpflichtet, ist umstritten. Jedenfalls steht es dem Gesetzgeber in Einzelfällen zu, den Nachranggrundsatz zu durchbrechen.³⁸

19. In der vorliegenden Fallkonstellation gibt es schon keine gesetzliche Regelung, die eine Pflicht der Staatskasse zur Übernahme der Kosten der Führungsaufsicht bzw. der in ihrem Rahmen erlassenen Weisungen begründen würde (s.o. 11.). Weisungen nach § 68b Abs. 2 StGB beziehen sich typischerweise auf Maßnahmen (Ausbildung, Arbeit, Ordnung der Vermögensverhältnisse), die durch den Verurteilten selbst bzw. durch Dritte finanziert werden. Ein Anspruch auf Kostenübernahme durch die Staatskasse wird im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung nur ausnahmsweise unter engen Voraussetzungen (s.o. 12.) anerkannt,³⁹ wenn durch die Weisung unzumutbare Anforderungen an die Lebensführung des Verurteilten gestellt würden. Die in der Rechtsprechung als Annexregelung zu § 68b StGB entwickelte Möglichkeit, die Kosten ausnahmsweise der Staatskasse aufzuerlegen, dient somit der Sicherung der Grundrechte des Verurteilten. Der Freiheitsanspruch des Verurteilten gebietet es, die Aussetzung der Maßregel nicht daran scheitern zu lassen, dass sich kein Kostenträger für eine Therapie findet. Ein Vorrang der Kostentragung durch die Staatskasse gegenüber dem Sozialhilfeträger kann jedoch daraus nicht abgeleitet werden.

20. Selbst während des Maßregelvollzugs kann es zu einem Nebeneinander von Sozialhilfe und Maßregelvollzug kommen. Das Bundesverwaltungsgericht hat insofern herausgestellt, dass die Vollziehung von Maßnahmen der Besserung und Sicherung schon ihrem Wesen nach auf die Resozialisierung des Betroffenen ziele, während die Sozialhilfe auf die Rehabilitation des Behinderten gerichtet sei. Dieser Dualismus der Aufgabenstellung lasse ein Nebeneinander von Sozialhilfe und Straf- bzw. Maßregelvollzug zu. Der Träger der Sozialhilfe könne ein Tätigwerden nicht allein unter Hinweis darauf ablehnen, dass er lediglich als verlängerter Arm der Justizbehörden im Vollzug einer strafgerichtlichen Entscheidung tätig werde.⁴⁰

21. In Bezug auf Leistungen an einen behinderten Menschen im Anschluss an den Maßregelvollzug kann erst recht nicht von einer vorrangigen Zuständigkeit der Justizbehörden ausgegangen werden, zur Wiedereingliederung des behinderten Menschen Leistungen zu erbringen bzw. die Erbringung durch Dritte zu finanzieren. Wie eingangs bereits dargelegt (s.o. 3.), hat der Gesetzgeber bewusst davon abgesehen, die Länder zur Schaffung forensischer Ambulanzen zu verpflichten.⁴¹ Es ist keine gesetzliche Grundlage erkennbar, aus der sich eine Leistungspflicht der Justiz in Bezug auf sonstige Therapien, die Gegenstand einer Weisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 StGB sein können, ergibt. Das

37 Vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 23. Juni 2008, 2 Vas 5/08.

38 Vgl. Hohm, in: Schellhorn/Hohm/Schneider, a.a.O., § 2 Rdnr. 40.

39 Die zitierten Entscheidungen (s.o. 17.) beziehen sich ausschließlich auf die Kosten für Drogenkontrollen oder Therapien.

40 Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.01.1971, V C 70.70, NDV 71, 197.

41 Vgl. den Hinweis am Ende des Gutachtens (s.u. 28) zur Finanzierungsverantwortung für die bestehenden forensischen Ambulanzen.

Land ist zumindest solange nicht verpflichtet, Einrichtungen zu schaffen bzw. zu unterhalten, die speziell der forensischen Nachsorge behinderter Verurteilter dienen, wie geeignete Einrichtungen zur Wiedereingliederung vorhanden sind.⁴² Im Hinblick auf das Ziel der Wiedereingliederung in die Gesellschaft wäre eine Unterbringung in Einrichtungen, die ausschließlich ehemalige Straftäter aufnehmen, auch nicht erstrebenswert, wenn es – wie in der vorliegenden Fallkonstellation – möglich ist, Verurteilte in Wohnheimen für behinderte Menschen unterzubringen, die ihnen gegenüber der Forensik erweiterte Möglichkeiten bieten, an der Gesellschaft teilzuhaben. Eine Konzentration von aus dem Maßregelvollzug Entlassenen in „Forensikwohnheimen“ sollte vermieden werden.⁴³

22. Der Auffassung, für die Behandlung straffällig gewordener psychisch kranker Menschen sei vorrangig die Justiz zuständig, kann nicht gefolgt werden. Im Gegenteil gilt für das gesamte Maßregelrecht das Subsidiaritätsprinzip. Bieten Maßnahmen, die den psychisch kranken Menschen weniger belasten als der strafrechtliche Maßregelvollzug, einen ausreichenden Schutz der Allgemeinheit vor den von ihm ausgehenden Gefahren, gehen diese grundsätzlich vor.⁴⁴ In Bezug auf die Aussetzung der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel nach § 67b StGB gilt das Subsidiaritätsprinzip unstreitig.⁴⁵ Daraus ist zu folgern, dass die Therapie psychisch kranker Menschen auch dann vorrangig Aufgabe anderer Leistungs- bzw. Kostenträger, etwa der Krankenkasse oder aber der Sozialhilfe ist,⁴⁶ wenn die Patienten aufgrund ihrer Erkrankung straffällig geworden sind und ihre Therapie zugleich dem Schutz der Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten zugutekommt.

23. In Bezug auf die Therapie ehemaliger Straffälliger im Anschluss an den Maßregelvollzug lässt sich eine nachrangige Leistungs- bzw. Kostentragungspflicht der Sozialhilfe daher nicht begründen. Haben Verurteilte – wie in der vorliegenden Fallkonstellation – einen Anspruch gegen den Sozialhilfeträger, besteht daneben kein Anspruch auf Kostenübernahme gegenüber der Justiz. Ein Überleitung nach § 93 SGB XII kommt daher nicht in Betracht.

24. Als Grundlage für einen Kostenerstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers könnten weiter die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) gem. § 677 ff. BGB herangezogen werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundessozialgerichts sind diese Vorschriften im öffentlichen Recht entsprechend anzuwenden.⁴⁷ Allerdings erscheint es bereits fraglich, ob angesichts der Regelung in § 93 SGB XII die für eine analoge Anwendung der §§ 677 ff. BGB vorausgesetzte planwidrige Regelungslücke vorliegt.⁴⁸ Ein Aufwendungsersatz des Sozialhilfeträgers nach § 677 ff.

42 Vgl. Volckart/Grünebaum, a.a.O., S. 387 f. betonen die zentrale Bedeutung der Einbindung der Patienten in die regionale Allgemeinpsychiatrie und die gemeindepsychiatrischen Dienste, stellen aber mit Bedauern fest, dass forensische Patienten dort häufig ungern gesehen seien. Insofern sehen sie den Staat in der Pflicht, ein ausreichendes Angebot an Betreuungseinrichtungen zu sichern.

43 Vgl. Volckart/Grünebaum, a.a.O., S. 387.

44 Vgl. BGH, Beschluss vom 5. März 2008, 5 StR 424/07 m.w.N. zur vorrangigen betreuungsrechtlichen Unterbringung des Beschuldigten in einer Wohneinrichtung des betreuten Wohnens.

45 Vgl. Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 61. Aufl. 2014, § 63 StGB Rdnr. 23a ff. m.w.N.,

46 Vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 13. November 2012, 2 Ws 558/12 das in Bezug auf die Heimunterbringung nach Haftentlassung eines Sexualstraftäters davon ausgeht, dass wenn kein Krankenversicherungsschutz bestehen sollte, der Verurteilte Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen könne.

47 Vgl. BSG 12.01.2010, B 2 U 28/08 R; BVerwGE 80, 170.

48 Vgl. H. Schellhorn, in: Schellhorn/Hohm/Scheider, SGB XII, 19. Aufl., § 93 SGB XII Rdnr. 5 der von einem Ausschluss anderer Erstattungsansprüche, ausdrücklich auch der GoA, durch § 93 SGB XII ausgeht unter Hinweis auf BVerwGE 105, 115; BGHZ 33, 243; BSGE 47, 296.

BGB kommt in der vorliegenden Fallkonstellation jedoch auch aus anderen Gründen nicht in Betracht.

25. Nach überwiegender Ansicht in der Literatur ist die GoA im Regelfall dann ausgeschlossen, wenn ein öffentlicher Träger für einen anderen Träger öffentlicher Gewalt handelt. Denn ließe man neben den gesetzlich geregelten Befugnissen der Träger öffentlicher Gewalt eine Berufung auf die §§ 677 ff. BGB zu, bedeutete dies eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Durchbrechung der gesetzlichen Kompetenzordnung. Die Anwendung berechtigter GoA löse nicht nur Aufwendungsersatzansprüche aus, sondern legitimiere die Geschäftsführung und wirke dadurch kompetenzbegründend. Eine entsprechende Anwendung der §§ 677 ff. BGB sei damit allenfalls in gesetzlich nicht geregelten echten Notfällen zulässig.⁴⁹

26. Selbst wenn man eine öffentlich-rechtliche GoA unter Hoheitsträgern für zulässig erachten würde, käme ein Erstattungsanspruch in der vorliegenden Fallkonstellation nicht in Betracht. Entsprechend § 677 BGB muss der Geschäftsführer ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung handeln. Besteht eine gesetzliche Verpflichtung des Geschäftsführers zur Leistungserbringung handelt er im Rahmen seiner gesetzlichen Kompetenzen und ist zweifelsohne gegenüber dem Geschäftsherrn zum Handeln berechtigt.⁵⁰ Das folgt auch aus dem Grundsatz des Gesetzesvorrangs. Eine GoA scheidet aus, wenn eine Befugnisnorm besteht, auf deren Grundlage die Verwaltung im Rahmen ihrer Kompetenzen tätig wird.⁵¹ In der vorliegenden Fallkonstellation ist der Sozialhilfeträger befugt und verpflichtet, Eingliederungshilfe gem. § 53 SGB XII zu leisten.

27. Darüber hinaus wäre der Fremdgeschäftsführungswille zu verneinen. Denn danach müsste der Geschäftsführer zumindest auch ein fremdes Geschäft wahrnehmen wollen. Das würde voraussetzen, dass es zu den Aufgaben der Justiz gehört, stationäre Angebote für aus dem Maßregelvollzug entlassene behinderte Menschen vorzuhalten. Das ist aber – wie bereits ausgeführt (s.o. 3.) – nicht der Fall. Andere gehen davon aus, dass selbst bei einer nachrangigen Leistungsverpflichtung des Eingliederungshilfeträgers dieser ein eigenes Geschäft besorgt und der Fremdgeschäftsführungswille daher zu verneinen ist.⁵²

Wie oben (unter 4.) bereits dargelegt, verpflichtet die Weisung nicht etwa den Sozialhilfeträger zur Erbringung bestimmter Leistungen, sondern ist an den Verurteilten gerichtet. Dem Sozialhilfeträger erwachsen daraus keine Aufgaben, die er nicht ohnehin im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erfüllen hätte. Vorgaben hinsichtlich der Art und Weise der Behandlung in der Einrichtung enthält die Weisung nicht.⁵³ Der Verurteilte soll den Anweisungen der Therapeuten bzw. Betreuer folgen, deren fachliche Einschätzung insoweit maßgeblich ist. Der Sozialhilfeträger macht in der vorliegenden Fallkonstellation auch keine besonderen Aufwendungen zur Gefahrenabwehr geltend, etwa für besondere Sicherheitsmaßnahmen, sondern hat ausschließlich Eingliederungshilfeleistungen erbracht.

49 Vgl. Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, 1. Auflage, 2000, S. 414; Schönecker, DJuF-Themengutachten TG 1192, Rdnr. 4, Stand 6/2016 m.w.N.; Bonk/Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 54 Rdnr. 54 f., die aber in Bezug auf einen Erstattungsanspruch darauf hinweise, dass selbst bei Dringlichkeit eine Notmaßnahme zu prüfen sei, ob sich nicht aus der Verwaltungskompetenz dafür zugleich auch die Finanzierungskompetenz ergebe und ein Ausgleichsanspruch entfalle.

50 Vgl. Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, 1. Auflage, 2000, S. 418; unstrittig? BGHZ 65, 354.

51 Vgl. Wolf/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht Band 2, 6. Aufl. 2000, S. 235.

52 Vgl. Schönecker, a.a.O..

53 Eine solche Weisung, die Art und Weise der Behandlung konkret festlegt, wäre auch rechtswidrig (vgl. Groß, in: MünchKommB, a.a.O., Rdnr. 27).

Letztlich umfasst der Auftrag der Eingliederungshilfe, den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern (vgl. § 53 Abs. 3 Satz 1 SGB XII) bzw. ihm die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und kulturelle Leben zu ermöglichen oder zu erleichtern (vgl. § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX), das mit den Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht verfolgte Ziel. Die erteilten Weisungen dienen vor allem der Unterstützung des Verurteilten im Bemühen um ein künftig straffreies Leben. Selbst wenn der sozialen Eingliederung aufgrund der Schwere der Erkrankung des Verurteilten enge Grenzen gesetzt sind, schließt das den Anspruch im Hinblick auf die Ziele der Eingliederungshilfe nicht aus, wenn zumindest eine Verbesserung erreicht werden kann.⁵⁴ Stünde die Gefahrenabwehr im Vordergrund bzw. wären Therapie und justizielle Kontrolle eines ehemaligen Sexualstraftäters derart verzahnt, dass die Hilfe dadurch einen anderen Charakter erhielte, könnte das zu einer anderen Beurteilung führen. Allerdings bestünde dann – anders als in der vorliegenden Fallkonstellation – vermutlich kein entsprechender Anspruch des Verurteilten auf Eingliederungshilfe.⁵⁵ Die Führungsaufsicht aber dient nicht primär der Gefahrenabwehr, sondern soll in erster Linie Sozialisierungshilfe gewähren.⁵⁶

Der Sozialhilfeträger nimmt demnach kein fremdes Geschäft wahr, wenn er Eingliederungshilfe in Form der Betreuung eines aus dem Maßregelvollzug entlassenen behinderten Menschen in einem Wohnheim für psychisch kranke Menschen leistet.

28. Es wird darauf hingewiesen, dass es auch für die Finanzierung von forensischen Ambulanzen unterschiedliche Modelle gibt. Sie werden nicht zwangsläufig von der Justiz finanziert. Zum Teil sind sie als psychiatrische Institutsambulanzen gem. § 118 SGB V anerkannt und die von ihnen erbrachten ambulanten psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungsleistungen werden von der gesetzlichen Krankenversicherung (mit-)finanziert.⁵⁷ Mitunter werden die Ambulanzen durch im Bereich der Bewährungshilfe engagierte Verbände finanziert.⁵⁸ Zum Teil liegt die Finanzierungsverantwortung – auch für die Kosten des Maßregelvollzugs nach § 63 StGB⁵⁹ – bei den Sozialministerien. In Bezug auf die forensischen Ambulanzen als „Brückenschlag zu nachsorgenden Einrichtungen“ scheint sich allerdings nunmehr die Auffassung durchzusetzen, dass deren Errichtung und Unterhalt eine primäre Aufgabe der für den Maßregelvollzug verantwortlichen Träger ist.⁶⁰

29. Nach derzeitiger Rechtslage besteht demnach auf bundesgesetzlicher Ebene keine Verpflichtung der Justizkasse gegenüber den Sozialleistungsträgern für die Kosten „der forensischen Nachsorge“ aufzukommen. Bundesrechtlich besteht nach alledem auch dann kein Anspruch des Sozialhilfeträgers gegenüber der Staatskasse auf Erstattung der Kosten, die er für die Unterbringung eines leistungsberechtigten Verurteilten in einem Wohnheim für psychisch kranke Menschen aufgewendet hat, wenn der Berechtigte durch

54 Vgl. SG Altenburg, Urteil vom 30. April 2013, a.a.O..

55 Vgl. BSG, Urteil vom 7. Februar 2007, B 6 KA 3/06 R bezogen auf die Frage, ob eine bestimmte Form der psychologischen Behandlung ehemaliger Sexualstraftäter eine Behandlung im Sinne des Krankenversicherungsrechts darstellt.

56 Vgl. OLG Bremen, Beschluss vom 17. September 2010, a.a.O..

57 Vgl. BT-Drucks. 16/1993, S. 20.

58 Vgl. die Psychotherapeutische Ambulanz für Sexualstraftäter des Vereins Bewährungshilfe Stuttgart e.V.; dazu Boetticher, Aktuelle Entwicklungen im Maßregelvollzug und bei der Sicherungsverwahrung -Ambulante Nachsorge für Sexualstraftäter ist Aufgabe der Justiz! -, NSTZ 2005, 417; nunmehr wird die Therapie in dieser Ambulanz im Rahmen der Führungsaufsicht über die zuständigen Gerichte vergütet, siehe im Internet: www.bewaehrungshilfe-stuttgart.de/content/119/psychotherapeut-ambulanz.

59 Vgl. Volckart/Grünebaum, a.a.O., S. 315 ff.

60 Vgl. Volckart/Grünebaum, a.a.O., S. 124.

die Inanspruchnahme der Eingliederungshilfeleistung einer Therapieweisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 StGB nachkommt.

30. Die Kostentragung bei Therapieweisungen nach dem Strafgesetzbuch ist nicht eindeutig geregelt. Hier wäre es Aufgabe des Gesetzgebers, durch eindeutige Bestimmungen Rechtssicherheit zu schaffen.⁶¹

Im Auftrag

Dorette Nickel

61 Vgl. Groß, in: Münchner Kommentar, a.a.O., § 56c Rdnr. 38.